

# Bayerische Gleichstellungsförderung (BGF) Richtlinien

## I. Allgemeine Informationen zur Bewerbung

### 1. Zielsetzung

Um die Anstrengungen zur Realisierung der Chancengleichheit in Forschung und Lehre zu intensivieren, stellt der Freistaat Bayern seit 2008 Landesmittel zur Verfügung. Ziele der Förderung sind die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen ab der Postdoc-Phase und bei den jeweiligen Abschlüssen sowie insbesondere die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und Lehre, vor allem auf Professuren.

### 2. Bewerbung und Bewerbungsfrist

Die Ausschreibung erfolgt einmal pro Jahr im Zeitraum von Januar bis März. Genaue Angaben zur Bewerbungsfrist entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Portal.

### 3. Stipendienlaufzeit

Die Stipendienlaufzeit beträgt maximal **zwölf Monate** und beginnt für Erstanträge am 01.10. des jeweiligem Bewerbungsjahres und für Folgeanträge unmittelbar im Anschluss an die vorhergehende Förderung. Die jeweilige Ausschreibung steht unter striktem **Haushaltsvorbehalt**.

### 4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens schon 6 Monate an der LMU wissenschaftlich gearbeitet haben und bis zum Ende des Förderzeitraumes entweder einen Arbeitsvertrag an der LMU haben oder – ohne Vertrag – eine enge Anbindung an die LMU schriftlich nachweisen können (z.B. Arbeits-/Laborplatz); vergleiche detaillierte Informationen zu den Stipendienarten.

## II. Art und Umfang der Förderung

### 1. Art der Förderung

An der LMU können aus den BGF-Mitteln die folgenden Stipendien für maximal zwölf Monate entweder als 100%-Stipendium oder als 50%-Stipendium beantragt werden:

#### Stipendien für Postdoktorandinnen

Für promovierte Wissenschaftlerinnen der LMU, deren Promotion in der Regel mit mindestens magna cum laude abgeschlossen ist. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel 4 Jahre nicht überschritten haben. Das Postdoc-Stipendium ist vor allem für fortgeschrittene Postdoktorandinnen gedacht.

Höhe des Stipendiums: 2.400 Euro pro Monat.

Beachten Sie bitte die detaillierten Informationen zum Stipendium für Postdoktorandinnen auf unserer Website.

### Habilitationsstipendien

Für Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU, die eine Habilitation an der LMU anstreben.  
Höhe des Stipendiums: 2.800 Euro pro Monat.

Beachten Sie bitte die detaillierten Informationen zum Stipendium für Habilitandinnen auf unserer Website.

### Stipendien für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs (Post-Habil-Stipendium)

Für Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Habilitationsschrift positiv bewertet
- bereits habilitiert
- auf einer Juniorprofessur erfolgreich evaluiert

Höhe des Stipendiums: 3.200 Euro pro Monat.

Beachten Sie bitte die detaillierten Informationen zum Stipendium für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs (Post-Habil-Stipendium) auf unserer Website.

## **2. Stipendienumfang**

- Die Festlegung bei Antragstellung auf ein 50%- oder 100%-Stipendium ist verbindlich.
- Die Umwandlung eines laufenden 100%-Stipendiums in ein 50%-Stipendium ist nur in besonderen persönlichen Ausnahmesituationen (z.B. Schwangerschaft) möglich.

Bitte nehmen Sie dazu umgehend Kontakt mit der Universitätsfrauenbeauftragten auf. Jede Änderung der Stipendienlaufzeit steht unter striktem Haushaltsvorbehalt.

## **3. Ausschluss von Doppelförderungen und Nebentätigkeiten**

- BGF-Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und dürfen nicht dazu dienen, Stipendien anderer Geber oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. 50%-Stipendien bei vorhandener 50%-Beschäftigung können daher nur in besonderen persönlichen Situationen und mit entsprechender Begründung beantragt werden. Hierbei ist insbesondere nachvollziehbar darzulegen, auf welche Weise die Stipendienmittel das Erreichen des Karriereziels beschleunigen und fördern sollen.
- Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr durch das Stipendium geförderte wissenschaftliche Vorhaben einzusetzen.
- Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen müssen von der Universitätsfrauenbeauftragten genehmigt werden; gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der Stipendienrate. Bei keiner oder geringer Lehrerfahrung ist eine begrenzte bezahlte Lehrtätigkeit (2 bis maximal 4 SWS) während des Stipendienbezugs möglich.

## 4. Kinderzulage

Zu den monatlichen Stipendienraten wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage gewährt:

- 300 Euro für ein Kind
- 100 Euro für jedes weitere Kind

Für während des Förderzeitraumes geborene Kinder erfolgt die Zahlung ab dem Geburtsmonat.

## 5. Eine Stipendienförderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis; die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder Dienstleistung verbunden. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt.

### 5.1 Sozialversicherung

**Stipendien unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.**

- Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis; die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder Dienstleistung verbunden.
- Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht; das Stipendium umfasst weder Beiträge zur Sozialversicherung noch zur Krankenversicherung.
- Die Versicherung gegen Krankheit obliegt der Stipendiatin selbst.
- Stipendiatinnen, die sich für die Dauer der Förderung freiwillig versichern müssen, können einen Antrag auf Krankenversicherungszulage (bis zu max. 200 Euro) stellen.

### 5.2 Schwangerschaft und Stipendium

- Da eine Stipendienförderung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet, gibt es weder Mutterschutz noch Elternzeit im arbeitsrechtlichen Sinn.
- Auf Antrag werden, abhängig von der Haushaltssituation, folgende Unterstützungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft während der Stipendienlaufzeit im Einzelfall geprüft:
  - Weiterbezahlung des Stipendiums während der sonst in einem Beschäftigungsverhältnis geltenden Mutterschutzfrist, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt.
  - Auf Antrag Verlängerung der Stipendienlaufzeit um die Zeiten des analog gedachten Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.
  - Anträge für Weiterbezahlung und Verlängerung sind spätestens drei Monate vor Beginn des analog gedachten Mutterschutzes schriftlich bei der Universitätsfrauenbeauftragten einzureichen.

### 5.3 Elternzeit

- Bewerbungen um ein BGF-Stipendium während der Elternzeit (Beurlaubung von einem Beschäftigungsverhältnis wegen Elternzeit) sind nur möglich, wenn die Elternzeit spätestens zum Beginn des Stipendiums beendet ist beziehungsweise beendet wird.
- Wird während des Stipendiums ein Pausieren ähnlich einer Elternzeit gewünscht: Auf Antrag wird die Unterbrechung eines 100%- oder 50%-Stipendiums für maximal sechs Monate geprüft. Bei Unterbrechung werden keine Stipendienraten bezahlt.
- Wiederaufnahme eines 100%- oder 50%-Stipendiums für die **Restlaufzeit** nach Beendigung der maximal sechsmonatigen Unterbrechung ist möglich, jedoch unter striktem Haushaltsvorbehalt. Bei fehlenden Mitteln besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Elternzeit kann weder mit einem 50%- noch mit einem 100%-Stipendium kombiniert werden.
- Falls es im Einzelfall zu einem zeitgleichen Bezug von Elterngeld und Stipendium kommen sollte, hat die Stipendiatin dies unverzüglich der Universitätsfrauenbeauftragten zu melden; eine Unterbrechung des Stipendiums oder eine Kürzung der Stipendienrate, gegebenenfalls auch rückwirkend, wegen dieser Zuwendung Dritter muss dann im Einzelfall geprüft werden.

### 5.4 Krankheit

- Keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlungen bei Erkrankungen bis zu 6 Wochen
- Bei Erkrankungen über 6 Wochen ist dies der Universitätsfrauenbeauftragten unverzüglich anzuzeigen; das Einreichen eines Attestes ist notwendig.
- Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Die Wiederaufnahme der **Restlaufzeit** des Stipendiums oder eine Verlängerung des Stipendiums um die Zeiten dieser krankheitsbedingten Unterbrechung stehen unter striktem Haushaltsvorbehalt und können nicht gewährleistet werden. Es wird im Einzelfall entschieden.

### 5.5 Steuer

Die Prüfung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit des Stipendiums nach § 3 Nr. 44 EStG erfolgt für den Einzelfall und **nur** auf Anforderung der Stipendienempfängerin oder des für sie zuständigen Finanzamtes durch das Körperschaftssteueramt des Stipendiengebers. Für die LMU zuständig:

Finanzamt München  
Abteilung Körperschaften  
Katharina-von-Bora-Str. 4  
80333 München

## 6. Zuständigkeit

Bei der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF) – Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre handelt es sich um Stipendien des Freistaates Bayern, deren Vergabe die Universitätsfrauenbeauftragte verantwortlich leitet. Rückfragen sind daher ausschließlich an das Büro der Universitätsfrauenbeauftragten zu richten.

## III. Antragstellung

### 1. Die Bewerbung erfolgt online

Folgende **Dokumente** sind als PDF (maximal 5 MB pro Datei) zum Hochladen notwendig. Vergleichen Sie die detaillierten Informationen zu der Sie betreffenden Stipendienart:

- Unterschriebener, lückenloser (sinnvoll, um ansonsten ungerechtfertigt erscheinende Lücken im wissenschaftlichen Werdegang zu erklären), tabellarischer Lebenslauf
- Publikationsliste, entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten (Muster s. Website)
- Projektbeschreibung bei Erstantrag (maximal 6 Seiten ohne Literaturverzeichnis; zu verwendende Schrift: Arial 11 oder Times New Roman 12 und Zeilenabstand 1,5)
- Zwischenbericht bei Folgeantrag
- Arbeitsvertrag beziehungsweise schriftlicher Nachweis über institutionelle Anbindung für folgenden Zeitraum: mindestens 6 Monate vor Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Förderzeitraumes
- Bisherige Hochschulabschlusszeugnisse (bei Stipendium für Postdoktorandinnen) und Promotionsurkunde (bei Stipendium für Postdoktorandinnen und Habilitandinnen), Nachweis über Status als Habilitandin (bei Habilitationstipendium) oder abgeschlossene Habilitation (Stipendium für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs – Post-Habil-Stipendium)
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder

### 2. Gutachten zur Antragstellung

Jede Bewerberin benötigt ein **internes (LMU) und ein externes (nicht LMU) Gutachten**. Diese sind ausschließlich von Professor\*innen zu erstellen. Die sich im Anhang (s. Seite 8ff) befindenden Hinweise zur Erstellung von Gutachten sind an die begutachtenden Personen weiterzuleiten.

**Frist:** Beide Gutachten sind durch die Gutachter\*innen bei der Frauenbeauftragten der LMU einzureichen (Postweg oder per E-Mail) und können nicht im Bewerbungsportal hochgeladen werden. Die Gutachter\*innen werden über den Eingang ihrer Gutachten benachrichtigt. Beide Gutachten müssen spätestens bis zum Ende der Ausschreibungsfrist vorliegen. Genaue Angaben hierzu entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

**Um die Vollständigkeit des Antrags zu gewährleisten, sind alle Informationen zu den drei Stipendienarten zwingend zu beachten. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Es werden nur fristgerecht eingereichte und vollständige Anträge berücksichtigt.**

### **3. Mitwirkungspflicht**

Die Stipendiatin ist verpflichtet, jede Änderung gegenüber den Angaben in ihrem Antrag oder der persönlichen Verhältnisse unverzüglich gegenüber der Universitätsfrauenbeauftragten anzuzeigen.

Die Stipendiatin hat alle Bewerbungskriterien zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unterlagen zu allen vorgenannten Sachverhalten sind der Universitätsfrauenbeauftragten in Kopie zuzuleiten.

Das Stipendium verfällt bei nicht fristgerechtem Antritt.

### **4. Abschlussbericht**

- Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin, spätestens zwei Monate nach Förderungsende einen aussagekräftigen Abschlussbericht vorzulegen.
- Der Abschlussbericht verlangt die Aufzählung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend dem Arbeits- und Zeitplan aus der Antragstellung im gesamten Förderzeitraum. Zudem soll der Stand der Forschungsarbeit sowie die Ergebnisse deutlich werden.
- Der Abschlussbericht sollte 3–4 Seiten (zu verwendende Schrift: Arial 11 oder Times New Roman 12 und Zeilenabstand 1,5) umfassen und muss unterschrieben sein. Die Zusendung kann postalisch oder digital erfolgen.
- Vorzulegen ist auch eine kurze Stellungnahme der Betreuungsperson in Form einer inhaltlichen Bewertung der im Abschlussbericht angeführten Leistungen. Bei Post-Habil-Stipendien kann dies auch durch eine\*n der beiden Gutachter\*innen erfolgen. Umfang: circa eine Seite.
- Beide Berichte sollen außerdem auch auf die Förderung an sich eingehen, bspw. welchen Nutzen sie bringt bzw. brachte. Denn positive Rückmeldungen helfen, zukünftige Fördergelder zu sichern. Gerne können an dieser Stelle auch Verbesserungsanregungen und konstruktive Kritik geäußert werden, um das Stipendienprogramm zu optimieren.

## **IV. Hinweise zur Online-Bewerbung**

Das Online-Bewerbungsportal öffnet im Januar und schließt im März. **Genaue Angaben entnehmen Sie bitte unserer Homepage.**

Innerhalb einer Stunde nach Ihrer Registrierung für die Online-Bewerbung erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungslink. Erst nach der Aktivierung Ihres Accounts können Sie sich online bewerben. Sie können Ihre Bewerbung im Bewerbungszeitraum zwischenspeichern und mit Ihren Registrierungsdaten jederzeit erneut abrufen und bearbeiten.

**Bitte überprüfen Sie vor Absenden der Bewerbung unbedingt die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Unterlagen.**

Sobald Sie Ihre Bewerbung abgeschickt haben, erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung. Über Bewilligung oder Ablehnung werden Sie nach Abschluss des mehrstufigen Begutachtungsverfahrens (voraussichtlich Ende Juli) schriftlich benachrichtigt. Die Entscheidung über die Förderung wird unter Hinzuziehung der Gutachten und der Stellungnahmen der Fakultäten vom Vizepräsidium für Diversity zusammen mit der Universitätsfrauenbeauftragten getroffen.

**Nachfragen zum Bewerbungsverfahren:** Bitte richten Sie Anfragen per E-Mail an [frauenbeauftragte@lmu.de](mailto:frauenbeauftragte@lmu.de).

# Anhang I Hinweise zur Erstellung von Gutachten

für Anträge zu Stipendien im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF) – Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Ziele der Förderung über die BGF sind die Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre, die Verstärkung der Anteile von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen nach der Promotion und bei den jeweiligen Abschlüssen als auch die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und Lehre, insbesondere auf Professuren.

Bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen kommt dem Gutachten eine entscheidende Bedeutung zu. Wir bitten Sie deshalb, Ihrer Beurteilung strenge Maßstäbe zugrunde zu legen.

**Die folgenden Kriterien und Fragen dienen als Anregung für Ihre Begutachtung. Um einen gewissen Grad an Formalisierung zu erreichen und damit auch eine bessere Vergleichbarkeit der Gutachten, bitten wir jedoch dringend die Kriterien zu beachten.** Bitte nehmen Sie in jedem Fall eine Gesamtbewertung anhand der Stufung unter Punkt 4 vor.

## 1. Grundlagen der Beurteilung

- Hat ein Gespräch anlässlich der Erstellung dieses Gutachtens stattgefunden?
- Wie haben Sie die Antragstellerin kennen gelernt?
- Wie lange kennen Sie die Antragstellerin schon?
- Auf welcher Grundlage beruht Ihre Beurteilung?

## 2. Qualifikation der Antragstellerin

Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation anhand folgender Kriterien:

- a) Studienleistungen
- b) Leistungen im Rahmen der Dissertation
- c) Leistungen im Rahmen eines Postdoc-Projektes
- d) Leistungen im Rahmen der Habilitation
- e) Leistungen in der Lehre
- f) Qualität der Veröffentlichungen
- g) Einwerbung von Drittmitteln
- h) Sonstiges wissenschaftliches Engagement

## 3. Beurteilung des Vorhabens

Beurteilung des Vorhabens anhand folgender Kriterien:

- a) Tragfähigkeit der Vorarbeiten
- b) Qualität, auch im Hinblick auf Originalität und erwartetem Erkenntnisgewinn
- c) Internationalität
- d) Forschungsplan/Forschungsziel
- e) Durchführbarkeit/Arbeits- und Zeitplan

- f) Bei Folgeanträgen: Beurteilung zum Projektfortschritt und zur aktualisierten Projektbeschreibung

#### **4. Gesamtbewertung**

Die Förderung der Antragstellerin

- unterstütze ich nachdrücklich und vorbehaltlos
- unterstütze ich vorbehaltlos
- unterstütze ich
- unterstütze ich mit einigen Bedenken
- unterstütze ich nicht

#### **Wichtige Hinweise**

1. Bitte senden Sie das Gutachten auf dem Postweg oder per E-Mail an die Frauenbeauftragte der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München bzw. an [frauenbeauftragte@lmu.de](mailto:frauenbeauftragte@lmu.de)
2. Das Gutachten muss zum Antragsschluss vorliegen. Über diesen informiert die Antragstellerin die Gutachter\*innen. Zur Übermittlung genügt eine digitale Übersendung des Gutachtens an obenstehende E-Mail Adresse.
3. Gutachten von Juniorprofessor\*innen können nicht berücksichtigt werden.

# Anhang II Guidelines for writing referee reports

## for Scholarship Applications as Part of the Bavarian Equal Opportunities Sponsorship Bayerische Gleichstellungsförderung (BGF) – Promoting Equal Opportunities for Women in Research and Teaching

The goals of the BGF sponsorship are:

- overcoming existing structural barriers to achieving equal opportunities for women in research and teaching
- increasing the share of women at each post-PhD scientific qualification-level and the share of women receiving the respective diplomas
- and increasing the number of women in leadership positions at institutions of research and teaching, especially in professorships

The referee report plays a key role when suitable candidates are being selected. Therefore, we request that you base your evaluation on rigorous standards.

**The following are proposed and recommended criteria and questions for your report. In order to achieve a certain degree of formality and to make the reports easier to compare, we urge that you observe these criteria.**

In any case, please make an overall assessment using the grading levels listed under item 4.

### 1. Bases for the assessment

- Did a conversation with the applicant occur while this report was being generated?
- How did you become acquainted with the applicant?
- How long have you known the applicant?
- What do you base your assessment on?

### 2. Applicant's qualifications

Assessment of scientific qualifications using the following criteria:

- a. Achievements in academic studies
- b. Achievements as part of the dissertation
- c. Achievements as part of a post-doc project
- d. Achievements as part of the "habilitation"
- e. Achievements in teaching
- f. Quality of publications
- g. Raising third-party funding
- h. Other scientific involvements

### 3. Assessment of the applicant's project

Assessment of the project using the following criteria:

- a. Strength of the preliminary work
- b. Quality, also with regard to originality and the anticipated contribution to knowledge
- c. Internationality
- d. Research plan / research goal
- e. Feasibility / time schedule

- f. For follow-on applications: assessment on the progress of the project, and on the updated project description

#### **4. Overall assessment**

I support sponsorship of the applicant:

- emphatically/strongly and without any reservations
- strongly
- in general
- with some reservations
- not at all

#### **Important information**

1. Please send the referee report either by post to the Women's Representative at Ludwig Maximilians-Universität in Munich: Frauenbeauftragte der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München or by e-mail to [frauenbeauftragte@lmu.de](mailto:frauenbeauftragte@lmu.de).
2. The referee report must be submitted by the respective application deadline, about which the applicant will inform her reviewers. For this purpose, a digital transmission of the referee report to the aforementioned e-mail address is sufficient.
3. Referee reports from Junior-Professors will not be accepted.